

Zeitschrift: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg

Band: 12 (1965)

Heft: 1

Artikel: Inkonsequenz der seitherigen kirchlichen Ehemoral?

Autor: Kraus, Johannes

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-760394>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

JOHANNES KRAUS

Inkonsequenz der seitherigen kirchlichen Ehemoral?

*Kritischer Beitrag
zur Diskussion um «Eheliche Hingabe und Zeugung»*

In der lebhaften Diskussion um Fragen katholischer Ehemoral hat die Gegenantwort des Mainzer Weihbischofs J. M. Reuß¹ auf die kritischen Bemerkungen A. Günthörs² zu seinem ersten Artikel über «Eheliche Hingabe und Zeugung»³ nach zwei Seiten hin einen gewissen Fortschritt gebracht: seine Stellungnahme zu der seitherigen kirchlichen, d. h. vor allem durch Pius XI. und Pius XII. verkündeten und von den Moralthologen aufgenommenen Ehemoral hat eine präzise Formulierung gefunden, und der Beweisgang für seine eigene Auffassung wurde in größerer Klarheit und eingehenderen Begründungen dargelegt.

Es liegt nicht im Sinne des Verfassers, in diesem Artikel zu allen in den beiden Abhandlungen von Reuß aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen; einzig und allein die «*Grundsatzfrage*» gilt es zu klären. Wie Reuß selbst alle «*Methodenfragen*» ausgeschlossen haben will, so soll es auch hier geschehen. «Es geht vielmehr um die aufgezeigte *Grundsatzfrage*»⁴.

¹ Josef Maria REUSS, Nochmals zum Thema «Eheliche Hingabe und Zeugung» Tübinger Theologische Quartalschrift (TQ) 144 (1964) 445-476 (zit. R. II).

² P. Anselm GÜNTHÖR OSB, Kritische Bemerkungen zur neuen Theorie über Ehe und eheliche Hingabe, TQ 144 (1964) 316-350.

³ Josef Maria REUSS, Eheliche Hingabe und Zeugung, TQ 143 (1963), 454-476 (zit. R. I).

⁴ R. II, 452; vgl. II, 460.

I. Die Grundsatzfrage und ihre Beantwortung durch Reuß

«In dem Diskussionsbeitrag, der von Günthör angegriffen wurde, geht es präzise um die Frage: Wenn eine copula, die mit Hilfe der Zeitwahl nicht zur Zeugung führen kann, aus entsprechend schwerwiegenden Gründen sittlich erlaubt ist, ist dann nicht auch eine copula, die mit Hilfe eines Eingriffes in die biologisch-physiologischen Gegebenheiten und Abläufe nicht zu einer Zeugung führen kann, ebenfalls aus entsprechend schwerwiegenden Gründen sittlich erlaubt?»⁵ Im Grunde ist es also eine Frage logischer Konsequenz. Der von Reuß an- und eingenommene Ausgangspunkt ist die kirchliche Lehre von der sittlichen Erlaubtheit ehelichen Verkehrs ausschließlich in empfängnisfreien Tagen, die er nun mit der ebenfalls «kirchlichen Lehre der direkten Sterilisation» konfrontiert. «Wir fragen: Läßt sich diese kirchliche (nicht definitive und deshalb auch nicht irreformable) Lehre (nl. von der absoluten Unerlaubtheit der direkten Sterilisation) aufrechterhalten, nachdem durch eine ebensolche kirchliche Lehre die sittliche Erlaubtheit einer mit Anwendung der Zeitwahl vollzogenen copula erklärt worden ist?»⁶

Ebenso klar und eindeutig wie die Fragestellung ist auch die Antwort von Reuß: «Unsere ganzen Überlegungen in dieser Antwort an Günthör gingen davon aus, daß in der kirchlichen Lehre die aus schwerwiegenden Gründen ausschließlich mit Anwendung der Zeitwahl (sei es zeitweise oder sei es für immer) vollzogene copula als sittlich erlaubt anerkannt wird. Daraus ergab sich als Folgerung, daß nicht jede kontrazeptive Maßnahme absolut unerlaubt sein kann. Denn sittliche Erlaubtheit der Zeitwahl einerseits und absolute Unerlaubtheit jeder kontrazeptiven Handlung andererseits erscheinen logisch nicht widerspruchsfrei und deshalb nicht miteinander vereinbar zu sein»⁷ – «Wir sehen keine Möglichkeit, die absolute Unerlaubtheit jeder kontrazeptiven Maßnahme mit der sittlichen Erlaubtheit einer mit Anwendung der Zeitwahl vollzogenen copula zu vereinbaren. Mit der sittlichen Erlaubtheit der Zeitwahl ist die den kontrazeptiven Maßnahmen zugeschriebene Sonderstellung gegenüber allen anderen Eingriffen in biologisch-physiologische Gegebenheiten und Abläufe nicht aufrecht zu erhalten»⁸.

⁵ R. II, 452.

⁶ R. II, 469.

⁷ R. II, 475.

⁸ R. II, 471.

Man wird rückhaltlos anerkennen, daß es Weihbischof Reuß bei seiner Ehrfurcht vor der kirchlichen Lehrautorität nicht leicht gefallen ist, eine solche Feststellung zu treffen⁹, und wird seinen Mut zu wissenschaftlicher Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit zu würdigen wissen. Man muß sich auch vergegenwärtigen, daß Reuß in keiner Weise seine Ausführungen «als eine in jeder Hinsicht fertige Lösung, sondern mehr als Anstoß zur theologischen Diskussion, wie sie im kirchlichen Raum möglich sein muß»¹⁰ betrachtet wissen will und die Theologen warnt, solche Überlegungen zum «unmittelbaren Gegenstand der Verkündigung» zu machen¹¹. – Trotzdem bleibt (die Richtigkeit der Überlegungen einmal vorausgesetzt) die unsere Theologen und Laien beängstigende und verwirrende Frage: Sollen wirklich kirchliches Lehramt und die Moraltheologen nur kraft Mangels an logischer Folgerichtigkeit an den beiden Lehren der Erlaubtheit der Zeitwahl und der Unerlaubtheit der direkten Sterilisation festgehalten haben? Oder geschah dies bei der überwiegenden Mehrzahl der Moraltheologen (– eigentlich müßten ja auch unsere Bischöfe als Verkünder der verbindlichen katholischen Sittenlehre miteinbezogen werden –) mehr als 3 Jahrzehnte hindurch nur «aus Gehorsam gegen die kirchliche Autorität», nicht «aus innerer Einsicht und Überzeugung in die Durchschlagskraft der vorgebrachten Gründe», wie J. D. insinuieren möchte¹²? Schärfer und härter als durch die Feststellung sie leide an innerer Inkonsequenz, konnte man die seitherige kirchliche Lehre m. E. nicht treffen. Gewiß können – und darauf beruht ja der Fortschritt jeder Wissenschaft, auch der Theologie – inhaltlich neue Erkenntnisse oder Gesichtspunkte eine seither festgehaltene Lehre als unrichtig oder unvollkommen erweisen. Aber eine etwaige Inkonsequenz als Mangel an folgerichtigem Denken ist so tief in der Lehre selbst verwurzelt, daß es keiner neuen Erkenntnisse oder Gesichtspunkte bedarf, um diesen Mangel aufzudecken. Auch Reuß bringt in *diesem* Teil seiner Überlegungen¹³ keinen Gedanken, der nicht schon vor rd. 30 Jahren in der Diskussion um die Erlaubtheit der «Zeitwahl» – damals allerdings zum Erweis ihrer Unerlaubtheit – geltend gemacht worden

⁹ R. II, 453. Anm. 25.

¹⁰ R. I, 455. Anm. 1; II, 448. Anm. 14.

¹¹ J. M. REUSS, Hinweise zur pastoralen Behandlung der Fragen um Ehe und Elternschaft, in: *Theologie der Gegenwart* 7 (1964) 139, Anm. 2; vgl. R. II, 448. Anm. 14.

¹² J. D., Zur Frage der Geburtenregelung, in: *Theol. d. Gegenw.* 7 (1964) 72.

¹³ Zur ganzheitlichen Betrachtung vgl. Klaus DEMMER MSC, Eheliche Hingabe und Zeugung, in: *Scholastik* 39 (1964) 528-557.

wäre. Der gewechselte Ausgangspunkt und die umgekehrte Zielrichtung ändern jedoch nichts an dem Sinn der Fragestellung. Man kann genau so gut fragen: Wenn eine copula, die mit Hilfe eines Eingriffes in die biologisch-physiologischen Gegebenheiten und Abläufe nicht zu einer Zeugung führen kann, sittlich unerlaubt ist, ist dann nicht auch eine copula, die mit Hilfe der Zeitwahl nicht zur Zeugung führt, ebenso sittlich unerlaubt? Reuß müßte aus seinen Überlegungen heraus ebenso antworten: «Sittliche Erlaubtheit der Zeitwahl einerseits und absolute Unerlaubtheit jeder kontrazeptiven Handlung andererseits erscheinen logisch nicht widerspruchsfrei und deshalb nicht miteinander vereinbar zu sein». Das hat übrigens Reuß selbst bestätigt: «Man könnte aus der Unvereinbarkeit der sittlichen Erlaubtheit der Zeitwahl ... einerseits und aus der absoluten Unerlaubtheit jeder kontrazeptiven Maßnahme ... andererseits *an sich* genausogut darauf schließen, daß die Zeitwahl sittlich nicht erlaubt sein könnte»¹⁴. Das wesentlich Gleiche, das eine wesentlich verschiedene, und daher notwendigerweise inkonsequente sittliche Wertung erfuhr, lag für die Gegner der Zeitwahl in der planmäßigen, beabsichtigten und überlegten Zeugungsausschaltung. «Die klassische Spätscholastik bemüht sich, gewissen formalistischen Spitzfindigkeiten gegenüber nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß es gar nicht auf die Methode der Zeugungsausschaltung, sondern lediglich auf die *Tatsache der planmäßigen Ausschaltung, der überlegten Regelung ankommt*»¹⁵. – Auch die von Reuß zum Aufweis der Inkonsequenz herangezogenen Überlegungen sind nicht so neu, wie sie Reuß selbst und L. M. Weber zu sein scheinen¹⁶. Einigermaßen erstaunlich bleibt nur, daß Reuß es nicht der Mühe wert gehalten hat, auf die in der damaligen Diskussion gegebenen Begründungen näher einzugehen.

II. Versuch des Aufweises der Inkonsequenz

Im Grunde sieht Reuß die Inkonsequenz in einer unterschiedlichen, nicht konsequent durchgehaltenen Wertung des «Ausschlusses des Zeugungszieles» bei Empfängnisvermeidung einerseits und Empfängnisverhinderung andererseits. Beide unterscheidet Reuß so: «Im ersten Fall sind nämlich nicht alle zur Zeugung erforderlichen biologisch-

¹⁴ R. II, 475 f.

¹⁵ Jos. MAYER, Erlaubte Geburtenbeschränkung? Ernste Bedenken gegen die «natürliche» Methode der Empfängnisverhütung, Paderborn, 1932. 15.

¹⁶ R. II, 450, 451. Anm. 19.

physiologischen Gegebenheiten und Abläufe vorhanden, und die damit verbundene Unfruchtbarkeit wird benutzt. Im zweiten Fall aber wird in irgendeiner Weise in die zur Zeugung erforderlichen biologisch-physiologischen Gegebenheiten und Abläufe eingegriffen, um eine Unfruchtbarkeit herbeizuführen. Darum ist Zeitwahl Empfängnisvermeidung, während jede Form des Eingriffes eine Empfängnisverhinderung ist»¹⁷. In anderer, den Gedanken des Aufweises näherstehenden Weise formuliert er: «Die *Absicht* ist bei Empfängnisvermeidung und Empfängnisverhinderung dieselbe: Ausschluß der procreatio prolis. Diese Absicht wird bei der Empfängnisvermeidung durch *gezielte menschliche Aktivität*, um die Sterilität der copula durch die Anwendung der Zeitwahl sicherzustellen, erreicht, bei der Empfängnisverhinderung dagegen durch einen *Eingriff* in die zur Zeugung erforderlichen biologisch-physiologischen Gegebenheiten und Abläufe»¹⁸.

Um die verschlungenen Gedankengänge von Reuß durchsichtiger zu machen, möchte ich den Kern seines Beweises in die Sätze zusammenfassen: Die Zeitwahl kann nur erlaubt sein, wenn das «Zeugungsziel» als das die copula nicht grundlegend Spezifizierende anerkannt wird. Dann ist es aber inkonsequent, die absolute Unerlaubtheit eines Eingriffes lediglich aus dem Grunde festzuhalten, daß dem Zeugungsziel die grundlegende und übergeordnete Spezifizierung der copula zukomme. Die Hauptbeweislast kommt also aus dem Vordersatz.

«*Empfängnisvermeidung durch gezielte menschliche Aktivität*»

In wirklich grundlegendem Gegensatz zu den Vertretern der kirchlichen seitherigen Ehemoral glaubt Reuß in der «Zeitwahl» eine «Parallele» zu den Eingriffen in biologisch-physiologische Gegebenheiten und Abläufe gefunden zu haben, die ihm seinen Beweis für die Erlaubtheit letzterer ermögliche. Das kann natürlich nur geschehen, wenn die Parallelität sich nicht bloß auf die von allen zugegebene Gleichheit der Wirkung, das Nichtzustandekommen einer effektiven Zeugung, erstreckt, sondern in die innere Struktur der Akte hineinreicht. Denn solche «Eingriffe im Hinblick auf die zu vollziehende copula» «lassen nämlich – ebenso wie die Zeitwahl – den Aktablauf völlig unangetastet und ermöglichen dabei – ebenso wie die Zeitwahl – den Vollzug einer copula, die für das Wachsen der Gemeinschaft von Mann und Frau offen, für

¹⁷ R. I, 471 f.

¹⁸ R. II, 475.

die Zeugung dagegen verschlossen ist»¹⁹. Doch das für den versuchten Beweisgang Ausschlaggebende – und damit auch der alten Lehre gegenüber Unterscheidende – in der Strukturparallelität der Akte ist hiermit noch nicht deutlich sichtbar gemacht. Reuß behauptet, bei der Zeitwahl werde die Empfängnisvermeidung *durch* gezielte menschliche Aktivität erreicht; dadurch aber stehe fest, «daß das Zeugungsziel die copula nicht so einschneidend spezifiziert»²⁰. Diesem Beweisziel dienen alle vorangehenden Überlegungen. «In dem ganzheitlichen Zielgefüge der copula an sich ... spezifiziert zwar auch das Ziel der Zeugung diesen Akt; trotz dieser Spezifikation darf aber menschliche Aktivität etwas unternehmen, um zu vermeiden, daß eine zu vollziehende copula zur Zeugung führen kann!»²¹ Man müsse die «Fiktion» aufgeben «zu sagen, der zeugungsunfähige Akt würde als zeugungsunfähig nur zugelassen, und nicht intendiert» oder «bei der Zeitwahl würde das Kind bedingt bejaht»²². Das «Spezifikum» des Auswegs der Zeitwahl liege gerade darin, «daß die copula keine Zeugung zur Folge haben kann. Deshalb wird die copula als Ausweg aus dem Konflikt gerade mit Rücksicht auf dieses Spezifikum intendiert. Also wird damit, daß der Ausweg intendiert wird, auch das Spezifikum mitintendiert». Damit aber sei eine «Absicht sittlich erlaubt, eine copula zu vollziehen, die in diesem konkreten Fall das der copula an sich zukommende Zeugungsziel nicht erreichen kann und auch nicht erreichen soll»²³. – Neben die *Absicht*, Empfängnis zu verhüten, trete als «äußeres Tun und innere Entscheidung» das Feststellen der unfruchtbaren Zeiten und das Festlegen des Geschlechtsverkehrs in diese Zeiten. «So will (der Mensch) durch seine Aktivität mit der Zeitwahl vermeiden, daß die zu vollziehende copula zur Zeugung führen kann»²⁴.

Aus der so beschriebenen menschlichen Aktivität zieht nun Reuß den vieldeutigen Schluß: «*Trotz dieser Spezifikation* (durch das Zeugungsziel) darf menschliche Aktivität *etwas* unternehmen, um zu vermeiden, daß eine zu vollziehende copula zur Zeugung führen kann»²⁵. Damit aber, so folgert Reuß weiter, stehe durch die Zeitwahl «fest, daß das Zeugungsziel die copula nicht so einschneidend spezifiziert», daß ein

¹⁹ R. II, 458 f.; R. I, 472 f.

²⁰ R. I, 473.

²¹ R. I, 471.

²² R. I, 470.

²³ R. I, 469, u. f.

²⁴ R. I, 471.

²⁵ R. I, 471 (Unterstreichung von mir).

Eingriff – gemeint ist ein direkter Eingriff – in die biologisch-physiologischen Gegebenheiten und Abläufe «immer unerlaubt» sei²⁶. Wenn hier eine echte Folgerung gegeben sein sollte, so widerspricht sie jeder Logik; sollte sie nur eine Ausdeutung sein, so ist ihre Berechtigung völlig unbewiesen. Durch ihre allzu vage Formulierung läßt die erste Folgerung noch Raum für eine Interpretation, die auch die Vertreter der «alten» Lehre akzeptieren könnten. Auch sie geben in der Erlaubtheit der Zeitwahl zu, daß «trotz» der Spezifikation, die der geschlechtliche Akt als willentliche Betätigung der Zeugungsanlagen durch deren immanenten Zielgehalt erhält, er absichtlich und mit voller Überlegung aus Verantwortungsgefühl in die empfängnisfreien Zeiten verlegt werden darf, wenn die entsprechend schwerwiegenden Gründe dafür gegeben sind. Sie leugnen aber, daß daraus logisch eine sittliche Erlaubtheit für einen aktiven Eingriff in den Akt oder die Anlagen abgeleitet werden kann. Die «Ausdeutung» – falls sie eine solche sein sollte – ist in Wahrheit eine Ausweitung der ersten von Reuß gezogenen Folgerung. Darin liegt letztlich auch ihre Unlogik. Solange nicht bewiesen ist, daß diese in der Zeitwahl getätigte Aktivität in den Akt hineingreift, der spezifiziert wird, ist sie selbst in die Spezifikation nicht einbezogen und kann ihr auch nicht entgegenstehen.

Mit Recht hat Günthör betont, daß hier die Diskussion an ihrem «springenden Punkte» angelangt ist, und hat Reuß vorgeworfen, er verzeichne tatsächlich immer wieder die Seinsstrukturen des menschlichen Aktes (wie auch Janssens), indem er *volitum* und *voluntarium* verwechsle trotz seiner Unterscheidung von Zeitwahl und Verursachung der Unfruchtbarkeit. So gilt im Sinne Günthörs selbst dessen Vorbehalt gegen Janssens auch Reuß: «Das Fehlen der Empfängnismöglichkeit wird in der Zeitwahl vom Willen des Handelnden bejaht und begrüßt und entscheidend einkalkuliert, aber eben doch nicht verursacht; in der philosophischen Fachsprache muß man also sagen, das Fehlen der Empfängnismöglichkeit ist im Falle der Zeitwahl ein *volitum*, aber kein *voluntarium*»²⁷.

Für den Nachweis einer der kirchlichen Lehre innewohnenden Inkonsequenz ist die These, durch die Zeitwahl stehe fest, daß das Zeugungsziel den Geschlechtsakt nicht grundlegend – «so einschneidend» (Reuß) – spezifiziere, von *entscheidender* Bedeutung. Wenn das noch

²⁶ R. I, 473.

²⁷ GÜNTHÖR aa. O. 339, 338.

eines Beweises bedürfte, so liegt er in einem Texte, der dies in fast streng syllogistischer Form sichtbar macht. Reuß sagt, hinsichtlich der sittlichen Wertung von Eingriffen in körperliche Organe komme nach Lehre der Kirche dem Eingriff in Sexualorgane eine Sonderstellung zu, insofern ein solcher *absolut* verboten sei. Das Unberechtigte solcher Lehre will Reuß durch folgenden Text erweisen, den ich wörtlich wiedergebe, aber die Syllogismusform deutlich mache.

«Diese Sonderstellung ... könnte ... nur eingeräumt werden, wenn feststände, daß das Zeugungsziel jede konkrete copula derart spezifiziert, daß menschliche Aktivität unter keinen Umständen etwas unternehmen dürfte, um den Vollzug einer copula zu ermöglichen, die nicht zur Zeugung führen kann.

«Nun steht aber deshalb, weil die Zeitwahl als erlaubter Ausweg aus dem Konflikt anerkannt und empfohlen wird, fest, daß das Zeugungsziel die copula nicht so einschneidend spezifiziert.

«Also kommt einem Eingriff in biologisch-physiologische Gegebenheiten und Abläufe, der im Hinblick auf eine zu vollziehende copula erfolgt, im Rahmen der Eingriffe in biologisch-physiologische Gegebenheiten und Abläufe überhaupt keine solche Sonderstellung hinsichtlich der Erlaubtheit zu, daß er trotz entsprechend schwerer Gründe immer unerlaubt wäre»²⁸.

So hat Reuß klar ausgesprochen, daß mit der Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit des Untersatzes seine ganze Argumentation steht bzw. fällt.

Die Gegenantwort von Reuß bringt zwar schärfere Präzision und eingehendere Explikation seiner These, aber keinen neuen Gesichtspunkt. Stärker ausgewertet wird nur der durch die *Absicht*, «*finis operantis*», gewirkte Zusammenschluß der verschiedenen Handlungen zu einer gewissen Einheit, sodaß die Feststellung der empfängnisfreien Tage und «die an den periodisch empfängnisfreien Tagen vollzogene copula anderseits im Hinblick auf ihre sittliche Beurteilung nicht als zwei völlig voneinander getrennten Handlungen betrachtet», sondern «auch in dieser Beziehung zueinander sittlich beurteilt werden» müssen²⁹. Die Reichweite der Wirksamkeit der «gezielten menschlichen Aktivität» wird in ihrer Begrenztheit nochmals scharf formuliert: «Zwar bewirkt diese Festlegung nicht einfachhin das Nichthingeordnetsein der copula auf Zeugung, wohl aber ... einen Vollzug der copula, der nicht auf Zeugung

²⁸ R. I, 473.

²⁹ R. II, 465.

hingeeordnet ist»³⁰. Die Absicht des Handelnden, d. h. «das, was er durch die Zeitwahl erreichen will», ist die «sterile copula». «Die Feststellung der periodisch unfruchtbaren Tage *und* die periodische Enthaltbarkeit (also sowohl Tun als Unterlassen) zeigen, daß es den Ehegatten bei der Zeitwahl gerade auf den Vollzug einer *sterilen copula* ankommt»; «mit der Zeitwahl intendieren also die Ehegatten gerade die sterile copula»³¹.

Reuß legt gesteigerten Wert darauf, die Sterilität der copula in das «eigentliche Willensobjekt bei der Anwendung der Zeitwahl» mithineinzunehmen und wehrt sich gegen Günthör, sie nur als einen Umstand zu werten, von dem der eheliche Verkehr «willentlich abhängig gemacht» werde³². «Gerade die *sterile copula* ist das «eigentliche Willensobjekt» bei der Anwendung der Zeitwahl»³³. Offensichtlich besteht Reuß so sehr auf dieser «Feststellung», weil er darin die Berechtigung zu finden glaubt, die dabei obwaltende «Absicht» (Intention) als *finis operantis* aufzufassen und zu folgern: «Der Inhalt des finis operantis der Zeitwahl steht deshalb der procreatio prolis als einem Inhalt des finis operis der copula diametral gegenüber»³⁴.

Dem Zeugungsziele als dem finis operis, der ja nach allgemeinem moraltheologischem Grundsatz jedem sittlichkeitsfähigen Akte seine primäre, innere, wesentliche sittliche Qualifikation verleiht, die absolut bindende Kraft zuzuweisen, alles geschlechtliche Tun auf sich auszurichten, und trotzdem den dem finis operis diametral entgegengesetzten finis operantis als sittlich erlaubt zu erklären, macht nach Reuß vor allem die innere *Inkonsequenz* der «kirchlichen» Lehre offenkundig. Befreie man sich von diesem Mangel an folgerichtigerem Denken, so bleibe nur die Wahl, entweder an der absolut verpflichtenden Ausrichtung alles geschlechtlichen Tuns auf das Zeugungsziel festzuhalten und damit die Erlaubtheit der Zeitwahl aufzugeben, oder aber einzugestehen, daß das Zeugungsziel die geschlechtliche Handlung «nicht so einschneidend spezifiziert», daß *jede* kontrazeptive Maßnahme unerlaubt sei. Der dem «finis operis der copula diametral entgegengesetzte» finis operantis, n. l. die «Absicht bei der Zeitwahl» «könnte nicht sittlich erlaubt sein, wenn die copula durch das Zeugungsziel so grundlegend spezifiziert würde, daß sein Ausschluß die copula ihrer ganzen Seinsrechtlichkeit beraubte;

³⁰ R. II, 466.

³¹ R. II, 463.

³² R. II, 463.

³³ R. II, 464.

³⁴ R. II, 464, 470.

sonst wäre nämlich eine Absicht erlaubt, die der grundlegenden Ausrichtung der copula absolut widerspricht»³⁵.

Günthör hat wohl nicht recht, wenn er meint, Reuß folgere die Erlaubtheit der direkten Sterilisation im Interesse der Harmonie der Gatten aus der Erlaubtheit von Eingriffen in den eigenen Organismus zugunsten des Nächsten³⁶. Reuß geht es zunächst um «die grundsätzliche Frage, ob überhaupt Eingriffe in biologisch-physiologische Gegebenheiten und Abläufe, die zur Zeugung erforderlich sind, sittlich erlaubt sein können. Diese grundsätzliche Frage kann man – so meinen wir aufgezeigt zu haben – nicht verneinend beantworten, wenn man zugesteht, daß eine mit Anwendung der Zeitwahl vollzogene copula sittlich erlaubt sein kann»³⁷. «Gegen diese Sonderstellung (nl. der direkten Sterilisation als kontrazeptiven Eingriff) aber argumentierten wir mit der sittlichen Erlaubtheit der Zeitwahl, *sodaß in ihr unser eigentliches Argument zu sehen ist*»³⁸. Die vermeintliche Inkonsequenz der seither von den Päpsten und Moraltheologen vorgetragenen Lehre soll ihm also den Weg freimachen für die grundsätzliche Möglichkeit einer Erlaubtheit eines solchen Eingriffes. Erst später wird aus einer «ganzheitlichen» Betrachtung gefolgert, unter welchen Umständen oder aus welchen Gründen ein solcher Eingriff erfolgen kann.

III. Kritische Bewertung der gegebenen Auffassung

Wer nicht von vornherein seine Kritik an den Auffassungen von Reuß in Mißkredit bringen will, wird den methodischen Erwägungen Auers und seiner Forderung auf «immanente Kritik» Rechnung tragen müssen, allerdings in der von der Sache her gebotenen Begrenzung. Auer schreibt: «Wer diese These ausschließlich mit den Mitteln der gängigen moraltheologischen Argumentation kritisiert, vermag das Gewicht ihrer aus der biblisch-theologischen Anthropologie stammenden Fundamente überhaupt nicht voll zu würdigen und darum über die Legitimität der ethischen Folgerungen keine vollgültigen Aussagen zu machen»³⁹. Was für die These als ganzes gilt, gilt noch lange nicht in

³⁵ R. II, 470.

³⁶ GÜNTHÖR a. a. O. 346; vgl. auch DEMMER a. a. O. 537.

³⁷ REUSS, Theol. d. Gegenw. 8 (1965) 47.

³⁸ REUSS, Theol. d. Gegenw., a. a. O. 46 (Unterstreichung von mir).

³⁹ Alf. AUER, Eheliche Hingabe und Zeugung, in: ThPrQ 112 (1964) 126.

der gleichen Weise für jeden ihrer einzelnen Teile. Für unsere hier anstehende Frage bedeutet das: Zur *immanenten* Kritik wird man ja wohl die Frage rechnen müssen, ob Reuß die herkömmliche Lehre, der er eine innere Inkonsequenz vorwirft, überhaupt sinngerecht wiedergibt bzw. darstellt. Was die Art der Argumentation anlangt, genügt die einfache Feststellung, daß Reuß in der uns beschäftigenden Frage sich ganz und gar im Rahmen der «*gängigen moraltheologischen Argumentation*» bewegt; anders konnte es bei der gesteckten Zielsetzung ja auch nicht sein. Neue Gesichtspunkte wie Ganzheitsbetrachtung oder personale Sicht bleiben hier ohne Gewicht. Damit ist auch unserer Entgegnung der Rahmen gesteckt. – Doch vermag ich Auer nicht zuzugestehen, daß es sich bei dem für das Verständnis der ganzen Problematik wesentlichen «Doppelbegriff der Sterilität» (Unterscheidung von «Empfängnisvermeidung und Empfängnisverhinderung») um eine «bislang noch kaum diskutierte moraltheologische Grundfrage»⁴⁰ handelt. Das bildete ja gerade das eigentliche Thema der Diskussion vor rd 30 Jahren, wenn auch in umgekehrter Zielrichtung. Es ging nicht nur um «den fundamentalen Unterschied zwischen dem Eheverkehr Unfruchtbarer einerseits und dem Eheverkehr nach dem Smulderschen oder Capellmannschen Kalender andererseits»⁴¹, sondern auch, ja noch mehr um den Unterschied zwischen Zeitwahl und Neomalthusianismus⁴². Zeitwahl und Empfängnisverhinderung werden in ihrer Konfrontation sogar formal unter den Gesichtspunkt der Konsequenz bzw. Inkonsequenz gestellt. «Jedenfalls müssen dann die Definitionen des Onanismus, wie sie seit Jahrhunderten fixiert sind, geändert werden; geändert werden muß die Hauptbegründung seiner Verurteilung ... Das ist jedenfalls das Los aller Verteidiger der Capellmann-Smulderschen Geburtenverhinderung, daß sie sich gegenüber einer anfänglichen eindeutigen Grundsätzlichkeit praktisch alsbald in unauflösbare Widersprüche verwickeln ... Aber man muß konsequent sein, entweder man läßt die bisherige Begründung der Ablehnung des Neomalthusianismus fallen, oder man muß auch die vorsätzliche Benutzung der empfängnisfreien Zeit nach Capellmann-Smulders verwerfen ... Beides zusammen aber ist unhaltbar, weil inkonsequent»⁴³.

⁴⁰ ds. 124.

⁴¹ J. MAYER, Erlaubte Geburtenbeschränkung, 30.

⁴² Berücksichtigt werden muß, daß MAYER den Begriff des Neomalthusianismus durch 3 Momente wiedergibt: 1) «Genuß des Eheverkehrs; 2) planmäßige Ausschaltung der Empfängnis; 3) Jede Methode, die geeignet ist, den Samen und das Ovulum steril, vielmehr infertil, d. h. unfruchtbar zu halten», a. a. O. 19.

⁴³ MAYER a. a. O. 34 f.

Auch die Grundbegriffe, mit denen Reuß in seinen Überlegungen an entscheidenden Punkten arbeitet, standen damals im Mittelpunkt der Erörterungen, wie z. B. die Klärung des *finis operis* und *finis operantis*, die Bedeutung der Absicht u. ä. m. Trotz aller Modifikationen und Akzentverlagerung trafen sie doch dieselbe Problematik: das Verhältnis der «gezielten menschlichen Aktivität» in der Zeitwahl zu dem *finis operis* der «Zeugungshandlung». Wenn der Aufsatz von Reuß und seine Gegenantwort mehr sein sollte als nur ein Anstoß, die alte Diskussion in veränderter Form wieder aufzunehmen, bliebe es unverständlich, daß er die Begründungen der seiner eigenen These entgegenstehenden Meinungen so völlig unberücksichtigt lassen bzw. mit der einfachen Bemerkung abtun konnte: die Theorie von einem *opus naturae* sei entweder biologisch falsch oder nur eine rein abstrakte Aussage und daher «in diesem Zusammenhang belanglos. Die bekannte Unterscheidung von *opus naturae* und *opus hominis* löst deshalb das ganze Problem so wenig wie die Distinktion von *volitum* und *voluntarium*»⁴⁴.

Die *kritische Auseinandersetzung mit Reuß* wird in einem gewissen Grade erschwert durch dessen Vorliebe, die Begriffe möglichst weit und daher auch ohne die wünschenswerte Präzision zu geben: man darf «etwas» unternehmen zur Vermeidung einer Zeugung; der Mensch ist «geistbestimmte Materie»; es ist falsch, «jeden» Zusammenhang zwischen Gottebenbildlichkeit und Zweigeschlechtlichkeit auszuschließen, u. a. m. Erst in der näheren Bestimmung der Art und Weise dieser allgemein zugestandenen Aussagen beginnen die Auseinandersetzungen. Das gilt auch für die tragenden Grundbegriffe des *finis operis* und *finis operantis*, deren diametrale Entgegensetzung einen Gipfelpunkt seines Beweisganges darstellt.

a) «Die grundlegende Spezifikation» *geschlechtlichen Tuns*. Um jeder Mißdeutung vorzubeugen, sei bemerkt, daß es sich auch bei Reuß in unserer Fragestellung nicht um den *finis primarius* der Ehe und den damit verbundenen Fragen der Ordnung der Ehezwecke oder der «Spezifizierung des ehelichen Liebesbundes» u. ä. handelt, sondern um den «*finis operis*» *geschlechtlichen Tuns*. Wenn Reuß von Zeugung spricht, meint er fast durchweg die *effektive Erzeugung*, wie sich aus der Darstellung seines Gedankenganges leicht ersehen läßt. Es geht ihm um die «copula, die nicht zur Zeugung führen kann», «die copula ..., die in diesem konkreten Fall das der copula an sich zukommende Zeugungsziel nicht

⁴⁴ R. II, 466, Anm. 63.

erreichen kann und auch nicht erreichen soll». Wenn schließlich der *finis operantis*, der eindeutig auf die Vermeidung einer effektiven Zeugung geht, dem *finis operis* diametral entgegenstehen soll, dann muß auch dieser die *effektive* Zeugung meinen. – Die Frage erhebt sich: Ist wirklich – wie es Reuß offenbar der kirchlichen Lehre oder ihren notwendig geforderten Voraussetzungen zuweisen möchte – die *effektive* Zeugung das «der copula an sich zukommende Zeugungsziel», das «jede konkrete copula derart spezifiziert, daß menschliche Aktivität unter keinen Umständen etwas unternehmen dürfte, um den Vollzug einer copula zu ermöglichen, die nicht zur Zeugung führen kann»? Mit dem «derart» wird in den Reuß vorschwebenden Gedankengängen ein Unterschied in der Spezifikation des konkreten Aktvollzugs, sei es in der «Art», sei es in dem Umfang oder der Reichweite, deutlich. Wenn er sagt, daß (neben anderen Zielen) «zwar auch das Ziel der Zeugung diesen Akt spezifiziert», so kann mit dieser (Teil=) Spezifikation doch nur gemeint sein, daß durch die Ausrichtung auf das Zeugungsziel der «Aktablauf völlig unangetastet» bleibt. Das dürfte zugleich einen anderen von Reuß angebrachten Unterschied deutlicher machen, daß nämlich die Festlegung des Vollzugs in die empfängnisfreien Tage «nicht einfachhin das Nichthingeorordnetsein der copula auf Zeugung» bewirke, «wohl aber einen Vollzug der copula, die nicht auf Zeugung hingeorordnet ist». Anders ausgedrückt: eine solche copula beläßt in ihrer inneren Struktur zwar das seinsmäßige Hingeorordnetsein auf Zeugung, entfremdet sie aber der Ausrichtung auf effektive Zeugung, die doch zum *finis operis* gehöre.

Ist das Verständnis von *finis* in der kirchlichen Lehre (so nennt sie Reuß selbst) richtig wiedergegeben? Zweifellos haben solche oder ähnliche Auffassungen das Denken mancher Moraltheologen bestimmt, und es hat manchen Theologen Schwierigkeiten bereitet, den ehelichen Verkehr bei vorliegender Sterilität, auch der naturgegebenen, überhaupt noch als sittlich einwandfrei zu erweisen. Die Frage, ob das «Zeugungsziel» nicht bloß normierende Kraft für die seinsmäßige Struktur des Aktes sei oder nicht auch für das Setzen des Aktes, in dem Sinne, daß sie auch dieses in jedem einzelnen Akte auf effektive Zeugung hin ausrichten müsse, griffen nach Erscheinen der Enzyklika *Casti connubii* die Gegner der Zeitwahl immer wieder auf. J. Mayer formulierte es so: «Man hat also wohl Grund, die «Natur» des planmäßigen und dauernd sterilen Verkehrs als *nicht* mit der von Gottes Schöpferplan in den Eheverkehr gelegten «Natur» übereinstimmend zu bezeichnen, auch wenn Gott selbst periodische Ruhepausen in die Entwicklung der Ovula gelegt hat. Gewiß, gut

ist, was der Natur einer Sache entspricht, aber unter «Natur» ist eben nicht ... die physiologische Zusammensetzung (Struktur) einer Sache bzw. einer Handlung, sondern deren wesentliche Zielsetzung, d. i. deren «natürlicher» Sinn zu verstehen. Dieser ist die Fortpflanzung». Daraus ergebe sich, daß die «Struktur» nicht ohne weiteres der wahren «Natur» entspricht, wenn der eheliche Verkehr ausschließlich auf jene drei Wochen der rhythmisch wiederkehrenden Unfruchtbarkeit verlegt, wenn also die 8 Tage der Befruchtungsfähigkeit ausgeschlossen werden. Da ist die ganze Struktur des Aktes doch nur scheinbar mit der Natur des ehelichen Verkehrs, wenigstens nach seiner schöpferischen Seite in Harmonie, in Wirklichkeit aber im Widerspruch mit der von der Vernunft erkannten ... Denn der natürliche Sinn der Ehe, der Geschlechtsorgane und des Geschlechtsaktes ist ... nicht die Unfruchtbarkeit, sondern Fruchtbarkeit»⁴⁵.

Nach der hier schon in Gegenstellung gekennzeichneten kirchlichen Lehre hat man zu unterscheiden zwischen der inneren *Aktstruktur* und der *Aktsetzung*. Das spezifische Sein der *Geschlechtsanlage* normiert deren Betätigung hinsichtlich der inneren Struktur des Aktes, gibt aber von sich aus keine Norm für das Setzen des Aktes als solchen. Die seinsmäßige Ausrichtung der *Geschlechtsanlage* auf Zeugung hin verpflichtet jeden, der sexuell tätig sein will, seine Tätigkeit so zu gestalten, daß sie die innere, immanente Finalität der Anlage wahrt und der Akt einer effektiven Zeugung seiner *inneren Struktur* nach offen bleibt. Darin besteht die Naturgemäßheit des gesetzten geschlechtlichen Aktes. Gerade weil sie aus der Natur kommt, ist auch die Verpflichtung wie die Natur selbst allgemeingültig und erstreckt sich ausnahmslos auf jeden konkreten Akt. Es besteht keine sittliche Möglichkeit, «etwas zu unternehmen», was sich gegen *diese* Ausrichtung eines Aktes auf die innere Finalität, also gegen die innere Struktur des Aktes richtet. – Dagegen ist die *Aktsetzung* selbst als solche der freien, aber verantwortlichen Entscheidung des Menschen anheimgegeben. Das geht nicht nur auf das «ob» und «wann» geschlechtlichen Tätigwerdens, sondern greift tiefer. Es will besagen, daß zwar die *Geschlechtsanlage* die innere Ausrichtung und Tendenz auf effektive Zeugung in sich trägt, aber die Realisation dieses der Anlage als ganzes gesetzten Zieles für die Setzung einer copula nicht so *maßgeblich* bestimmend ist, daß diese auch auf die *Erreichung des*

⁴⁵ J. MAYER, Die Hauptfragen einer etwaigen erlaubten Geburtenregelung, Pastor bonus 43 (1932) 260 f.

Effektes ausgerichtet sein müsse. *Finis legis non cadit sub lege*: Die Zielsetzung, die Gottes Schöpferplan mit der Geschlechtsanlage verknüpft hat, wird durch die innere naturhafte und im Geschlechtstrieb nach Betätigung drängende Tendenz in Verbindung mit dem absolut geltenden Gesetz der Wahrung der inneren Struktur des Aktes auch erreicht, ohne daß das Setzen der einzelnen Akte an sie als ihre Norm gebunden ist. So kann die Norm für das Setzen geschlechtlicher Akte nicht aus dem spezifischen Sein der zu tätigen Anlage her genommen werden, sondern aus anderen Grundlagen der gesamten sittlichen Lebensordnung. «Die innere Finalität verlangt nicht, daß der Schöpfer dem Menschen diesen Zweck auch zum pflichtmäßigen Gegenstande eines ausdrücklichen Willensaktes bei Betätigung ihrer Fähigkeiten machen mußte. Noch weniger verlangt diese Finalität vom Schöpfer, daß er ... dem Menschen die Pflicht auferlegt: den inneren Zweck der Naturanlage jeweilig möglichst vollkommen zu verwirklichen, oder sich wenigstens nicht, bewußt und gewollt, auf das Mindestmaß der naturgeforderten Zweck-Besorgung zu beschränken»⁴⁶. Nach kirchlicher Lehre bleibt also, lediglich vom *finis operis* der Anlage her gesehen, Raum dafür, «etwas zu unternehmen, um zu vermeiden, daß eine zu vollziehende *copula* nicht zur Zeugung führen kann» (Reuß); aber sie begrenzt diesen Raum; sie schränkt ihn auf die Aktsetzung ein und wehrt damit jedem Eingriff in die Aktstruktur und die Geschlechtsanlage, sodaß darin «die innere und wesentliche Finalität weder der Fähigkeit noch des Aktes berührt» wird⁴⁷.

Wer diese kirchliche Lehre für sachlich unrichtig hält, hat die Pflicht, das zu beweisen. Aber in der hier zur Diskussion stehenden Problematik geht es nicht um die sachliche Richtigkeit, sondern um die Folgerichtigkeit des Denkens. Wer der kirchlichen Lehre diese bestreitet, muß unbedingt die gegebene Unterscheidung berücksichtigen; andernfalls bekommt er die Problematik überhaupt nicht in den Griff. Wendet man das auf die von Reuß gegebenen Darlegungen an, erkennt man sehr bald die Doppeldeutigkeit seiner Begriffe, die eine sichere Schlußfolgerung von vornherein unmöglich machen.

⁴⁶ F. HÜRTH S. J., *Der Wille zum Kinde*, Sonderdruck aus *Chrysologus*, 72. Jg. 5 f.

⁴⁷ ds. 6.

b) *Finis operis und finis operantis*. Die Sittlichkeit eines Tuns liegt nach einem Worte M. Schelers auf dem Rücken des *Aktes*, im Akt selbst und dessen Konstituentien, vor allem seinem Inhalt und dem, wozu dieser Inhalt oder das, *was* getan wird, ins Werk gesetzt wird, also dem *finis operis* und *operantis*. Hier liegt zunächst einmal der *wesentliche Unterschied zwischen einem wirklich sittlichen und einem nur an dem Effekt ausgerichteten, «ökonomischen» Denken*: «Unsere Moral geht in der Beurteilung des Sittlichen nicht von ökonomischen Folgen aus, überhaupt nicht von den Folgen einer Handlung, der ethische Gedankengang ist ein ganz anderer. Das ethische Denken geht davon aus, was die Handlung in sich selbst ist, was ihr eigener Gehalt darstellt»⁴⁸. Wo immer man eine Inkonsequenz des Denkens aufzeigen will, wird man an diesen Schwerpunkt stoßen: zu zeigen, daß eine wesentlich verschiedene sittliche Bewertung einem wesentlichen gleichen Sachverhalt zuteil wird. Daher die Tendenz, das geschlechtliche Tun in der Zeitwahl möglichst nahe an das geschlechtliche Tun mit einem Eingriff in die biologisch-physiologischen Gegebenheiten und Abläufe heranzurücken. Das war vor rd. 30 Jahren nicht anders als bei Reuß. Nur wird bei diesem die Sachlage ein wenig verdeckt durch den Unterschied, den er bei den «Empfängnisverhinderungs»-Handlungen anbringt, indem er zwischen Eingriffen «im Zusammenhang mit dem Aktvollzug» und solchen «im Hinblick auf den Vollzug der copula» unterscheidet⁴⁹ und erstere aus seinen Überlegungen ausscheidet. Aber dem tiefer Blickenden kann doch nicht verborgen bleiben, daß er eine Ablehnung derselben nicht mehr damit begründen kann, daß sie einen Eingriff in physiologische Aktabläufe darstellen, sondern aus anderen Gesichtspunkten heraus, genau wie es J. Mayer vorausgesagt hat: «geändert werden muß die Hauptbegründung seiner Verurteilung». Die Kirche hat einen solchen Eingriff verurteilt, weil sie hier wirklich den Tatbestand des diametralen Gegensatzes zwischen *finis operis* und *finis operantis* realisiert findet; die Zeitwahl aber hat sie für erlaubt erklärt, weil auch das Tun in Verbindung mit der Absicht, die Empfängnis zu vermeiden, ihr diesen Tatbestand nicht erfüllt. Ohne genaue Präzisierung der Begriffe wird man zu keiner Klärung kommen können.

⁴⁸ W. RAUCH, Abhandlungen aus Ethik und Moraltheologie (Freiburg 1956) 303 f.

⁴⁹ R. I, 473; II, 459.

In dem Begriffe des *finis operis* meint *opus* das aktive Tun, den Aktvollzug selbst; mit dem *finis* dieses Tuns wird das bezeichnet, was am Ende des naturgetreu vollzogenen Aktes dasteht. *Finis operis* ist somit das dem Aktvollzug immanente *Objekt*, der Inhalt des aktiven Tuns; im ungestört verlaufenen Vollzug des geschlechtlichen Vereinigungsaktes aber steht die Keimzellenvermittlung als *finis* dessen, *was* im Aktvollzug getan wird. Von diesem «Objekte» her wird der Akt selbst spezifiziert, erhält er seinen spezifischen Inhalt, seinen «Wesensgehalt». Wenn man, wie das bisweilen geschieht, das Kind oder die Erzeugung als *finis operis* bezeichnet, so will man nur darauf hinweisen, daß dieses aktive Tun des Menschen in einem größeren biologischen Zusammenhang steht und so über sich selbst hinaus weist. Dieser über den Wesensgehalt des eigenen Tuns hinausliegender *finis* des geschlechtlichen Gesamtgeschehens ist aber nicht der *finis operis*, wenn mit dem «*opus*» das in der *copula* vollzogene Tun des Tätigen verstanden wird. Der Inhalt des physischen Aktes bleibt in seiner Unterstellung unter die sittliche Norm maßgebend für die Sittlichkeit des Aktes; er muß gewahrt werden. Gerade das geschieht aber in der Unterbrechung des Aktvollzugs nicht, wohl aber in der «*copula* mit Hilfe der Zeitwahl». So ist unter dieser Sicht die kirchliche Lehre sehr konsequent, legt aber zwischen die beiden Verhaltensweisen einen solchen Abgrund, daß er kaum überbrückt werden kann. Sollte man versuchen, auf dem Wege einer logischen Schlußfolgerung zur Rechtfertigung einer anderen Art eines Eingriffes zu kommen, so müßte schon gezeigt werden, daß das Objekt des Aktvollzugs, nämlich die Keimzellenvermittlung nicht bloß bei dem, was dem Manne zufällt, sondern auch bei dem, was der Frau zukommt, wirklich gewahrt wird «im Hinblick auf die zu vollziehende *copula*». Ohne diese beiderseitige Wahrung wird die innere Struktur des Aktes von der Wurzel her geändert und der äußerlich gleiche Aktvollzug behält nur den Schein der sittlichen Rechtheit.

Zweifellos entbehrt der Begriff des *finis operis* bei Reuß der hier notwendig geforderten Klarheit und Eindeutigkeit, wie er doch immerhin in der Diskussion vor 30 Jahren herausgearbeitet war und bis heute in der traditionellen Lehre festgehalten wird. Fuchs hat sie so zusammengefaßt: «Deren (nl. der *copula*) Sinn und Ziel ist, *innerhalb der Grenzen der Natur* Spermien aus dem männlichen in den weiblichen Organismus zu übertragen, um so der Vereinigung männlicher und weiblicher Keimzellen und in diesem Sinne der Zeugung zu dienen. In dem beschriebenen Sinn – *und nur in diesem Sinne* – ist (die frei vollziehbare) *copula* ein auf

Zeugung hin offener und auf sie positiv ausgerichteter Akt; damit ist der Sinn von Zeugung als *finis operis* der ehelichen Begegnung bestimmt. In diesem Sinn und in dieser Begrenzung heißt die *copula* mit Recht *actus per se aptus ad generationem* und *actus per se procreationis* und *causa generationis inadaequata*»⁵⁰. Kann man deshalb so einfachhin – in Darstellung der kirchlichen Lehre – die «*procreatio prolis* als einen Inhalt des *finis operis*» dem *finis operantis* gegenüberstellen, ohne der Unterscheidung Hürths zwischen dem «überwesentlichen und nicht pflichtgemäßen» und dem «wesentlichen und pflichtgemäßen» «Dienst am Kinde» Rechnung zu tragen⁵¹, wenn man die geforderte wissenschaftliche Exaktheit nicht verletzen will?

In jedem Versuch, Empfängnisvermeidung und Empfängnisverhinderung einander anzunähern, evtl. sogar anzugleichen, um so überhaupt erst die Möglichkeit eines Schlusses von der einen zur anderen zu erhalten, spielt – damals wie heute – die *intentio agentis* die entscheidende Rolle der Vermittlung. Unter Berufung auf die *intentio agentis* erklärte man früher auch die Zeitwahl einfachhin als Empfängnisverhinderung, Empfängnisverhütung u. ä. m. (Mayer); Reuß differenziert: er unterscheidet beide: «Zwar ist Zeitwahl zur Empfängnisvermeidung auch eine die Ganzheitlichkeit des Zielgefüges beeinträchtigende Aktivität. Aber sie ist kein Eingriff in die biologisch-physiologischen Gegebenheiten und Abläufe»⁵²; von letzteren scheidet er die «im Zusammenhang mit dem Vollzug der *copula*» aus der Betrachtung aus, nur «Eingriffe im Hinblick auf den Vollzug der *copula*» kommen in Betracht – und auch hier nicht jeder. Aber trotz dieser terminologisch festgehaltenen Unterschiede wird man doch sachlich fragen müssen: Wird die mit Zeitwahl gewirkte Empfängnisvermeidung nicht durch die «Absicht» und die sie bzw. das Beabsichtigte «realisierende» (Reuß) «gezielte menschliche Aktivität» im Sinne von Reuß eine durch aktives Wirken herbeigeführte «kontrazeptive Maßnahme»? Anders ergäbe sich wohl kaum aus ihr als Folgerung, daß «nicht jede kontrazeptive Maßnahme absolut unerlaubt sein kann»⁵³.

Wie Reuß aus seinem «ganzheitlichen» Denken heraus der kirchlichen Lehre, deren «Inkonsequenz» er doch nachweisen will, einfach

⁵⁰ Josef FUCHS S. J., *Biologie und Ehemoral*, in: *Gregorianum* 43 (1962) 238 f.

⁵¹ HÜRTH a. a. O. 11. 31.

⁵² R. I, 474.

⁵³ R. II, 475.

seinen Finis-operis-Begriff unterstellt, indem er das «ganzheitliche Zielgefüge» als «finis operis» nimmt⁵⁴, so verzeichnet er auch den Begriff des *finis operantis*. In der «Intention» des Handelnden, die Reuß einfachhin mit dem finis operantis im Vollzug der copula gleichsetzt, werden drei Momente zusammengefaßt und in je verschiedener Akzentuierung hervorgehoben. Gegen Günthör, der bei dem Vollzug der copula in Anwendung der Zeitwahl in der natürlichen ehelichen Hingabe das eigentliche Willensobjekt sah, in der natürlichen Unfruchtbarkeit hingegen nur einen naturgegebenen Umstand, von dem die Setzung des Aktes willentlich abhängig gemacht werde⁵⁵, betont Reuß sehr entschieden: «Gerade die *sterile copula* ist das «eigentliche Willensobjekt» bei der Anwendung der Zeitwahl»⁶⁵, «Mit der Zeitwahl intendieren also die Ehegatten gerade die sterile copula»⁵⁷. «Das Spezificum des Ausweges (der Zeitwahl) liegt darin, daß die copula keine Zeugung zur Folge haben kann. Deshalb wird die copula als Ausweg aus dem Konflikt gerade mit Rücksicht auf dieses Spezificum intendiert. Also wird damit, daß der Ausweg intendiert wird, auch das Spezificum mitintendiert»⁵⁸. Daraus ergäbe sich, daß man die Feststellung der empfängnisfreien Tage und den Vollzug der copula in diesen Tagen «nicht als zwei völlig voneinander getrennte Handlungen betrachten (könne), deren Sittlichkeit nur je für sich genommen zu beurteilen wäre. Sie stehen ja nicht beziehungslos nebeneinander und müssen deshalb auch in dieser Beziehung zueinander beurteilt werden»⁵⁹.

Gesteigerten Wert legt Reuß auf die in Zeitwahl entfaltete «gezielte menschliche Aktivität», nämlich die Feststellung der empfängnisfreien Tage und die Festlegung des Verkehrs in diese Tage. Durch diese «gezielte menschliche Aktivität» soll die «Sterilität sichergestellt» sein. Mit besonderem Bedacht betont Reuß, daß diese Aktivität etwas «bewirkt», insofern auch durch sie die «Absicht zur Anwendung der Zeitwahl realisiert wird»⁶⁰, «daß der Vollzug eine copula ist, bei der eine *conditio sine qua non* für die Zeugung nicht gegeben ist. Zwar bewirkt diese Festlegung nicht einfachhin das Nichthingeordnetsein der copula auf Zeugung, wohl aber ... einen Vollzug der copula, der nicht auf Zeugung

⁵⁴ R. II, 469.

⁵⁵ GÜNTHÖR a. a. O., 118; R. II, 463.

⁵⁶ R. II, 464.

⁵⁷ R. II, 463.

⁵⁸ R. I, 469 f.

⁵⁹ R. II, 465.

⁶⁰ R. II, 471. Anm. 73.

hingeordnet ist». Sie «realisiert» also nur «auch» eine Intention, «die eben gerade das faktische Nichtausgerichtetsein auf Zeugung erreichen will»⁶¹.

Im Hintergrunde solcher Überlegungen steht wohl die Tendenz, die «Intention» als wirklichen «*finis operantis*» zu deklarieren. Denn «unter Absicht (Intention) ist das Hinstreben des Willens auf das, was der Mensch *durch seine Handlungen* erreichen will, d. h. ein Streben auf den Zweck (als *finis operantis*) hin zu verstehen ... Die Absicht des Handelnden bei der Zeitwahl ist das, was der Mensch durch die Zeitwahl erreichen will. Das aber ist zweifellos unter anderem immer der Vollzug einer copula, die nicht zur Zeugung führen kann»⁶².

Die kritische Auseinandersetzung muß wohl an die beiden Punkte: eigentliches Willensobjekt und gezielte menschliche Aktivität anknüpfen. Auf den ersten Blick mag der Streit um das «eigentliche Willensobjekt» nutzlos und belanglos erscheinen. Denn es liegt klar zu Tage, daß derjenige, der den Eheverkehr in die empfängnisfreien Tage verlegt, sowohl den Vollzug der copula als auch das Nichteintreten einer effektiven Zeugung als das vor sich hat, worauf sich gegenständlich sein Wille erstreckt. Daß mehrere in sich (seinsmäßig oder kausal) nicht aufeinander hingeordnete Gegenstände doch «*unus terminus intentionis*» sein können, hat Thomas v. Aquin S. th. I/II, 12,3 erläutert, und im Grunde genommen stützt sich darauf sogar die kirchliche Lehre von der Zeitwahl: «*considerandum est, quod id, quod non est unum secundum rem, potest accipi ut unum secundum rationem; intentio autem est motus voluntatis in aliquid praeordinatum in ratione ... et ideo ea, quae sunt plura secundum rem, possunt accipi ut unus terminus intentionis, prout sunt unum secundum rationem*» (ad 2). Effektive Nichtzeugung und Vollzug der copula können als zwei real verschiedene «Objekte» *vernunftmäßig* einander verbunden und in Beziehung zueinander gesetzt und so als «*unus terminus intentionis*» erstrebt werden. Die Tatsache, daß das Wollen des ehelichen Verkehrs und das Wollen des Nichtempfangens als *unus terminus voluntatis* zu dem einen Willensobjekt der sterilen copula zusammengebunden werden, genügt noch nicht, um unmittelbar daraus zu folgern, daß zwischen dem intendere des einen und dem intendere des anderen ein diametraler Gegensatz besteht. Es bedarf zuvor des Beweises, daß ehelicher Verkehr und effektive Zeugung auch unter sitt-

⁶¹ R. II, 466, Anm. 63.

⁶² R. II, 462 f., Unterstreichung von mir.

lichem Gesichtspunkt ein unum secundum rem schlechthin bilden und der Vollzug der copula notwendig die Intention zu deren «*faktischem* Ausgerichtetsein auf Zeugung» in sich schließe, die bloße Offenheit des Aktes auf Zeugung hin aber nicht genüge. Nur dann kann Reuß sagen: «Schon die sittliche Erlaubtheit der Absicht bei der Zeitwahl genügt, um eine grundlegende und übergeordnete Spezifizierung der copula durch das Zeugungsziel als finis operis auszuschließen»⁶³. Niemand wird den biologischen Tatbestand bestreiten wollen, daß «die faktische Hinordnung auf (effektive) Zeugung bei einer mit Anwendung der Zeitwahl vollzogenen copula nicht besteht», aber es wird auch kaum jemand bereit sein, mit Reuß eine solche (faktische!) Ausrichtung auf (effektive) Zeugung einem Vollzug der copula noch zuzubilligen, «der ohne Anwendung der Zeitwahl erfolgt, bei dem aber gerade jetzt eine Ausrichtung auf Zeugung nicht besteht»⁶⁴; man denke z. B. an Verkehr während der Schwangerschaft oder nach dem Klimakterium. Geschichtlich betrachtet war das doch gerade das Problem vieler Moraltheologen, einen solchen Verkehr, bei dem eine faktische Ausrichtung auf effektive Zeugung (und deshalb auch eine entsprechende Intention) gar nicht dasein konnte, noch zu rechtfertigen. Es sei nur erinnert an die krampfhaften Versuche von P. Bolczyk⁶⁵ oder A. Rademacher, der u. a. selbst die Möglichkeit «einer vorausgesetzten Dispens, ähnlich der im A. T. bei der Polygamie» heranzieht⁶⁶. Es sollte heute wahrlich kein Streit mehr darüber bestehen, daß eine *faktische* Ausrichtung der copula auf *effektive* Zeugung keineswegs zur grundlegenden Spezifizierung des Geschlechtsaktes durch das Zeugungsziel gehört, wie es bereits oben gezeigt wurde. Das bedeutet zugleich aber auch, daß der Wille sowohl den Vollzug des Aktes ohne dessen *faktische* Ausrichtung auf Zeugung intendieren, wie auch eine Vermeidung einer *effektiven* Erzeugung zum Gegenstande seines Wollens machen kann, ohne auf den Vollzug geschlechtlicher Vereinigung zu verzichten, m. a. W. absichtlicher Verzicht auf effektive Zeugung und Vollzug des ehelichen Aktes können *zugleich* Gegenstand *einer* Intention des Willens sein, wenn entsprechende Gründe sie sittlich rechtfertigen und die innere Struktur des Aktes unangetastet bleibt. Dann ist beim

⁶³ R. II, 471.

⁶⁴ R. II, 466, Anm. 63.

⁶⁵ P. C. BOLCZYK OFM, Periodische Enthaltung und christliche Moral, in: Theologie und Glaube 25 (1933) 84-90.

⁶⁶ Christliche Ehe und Familie als Hort u. Jungbrunnen der Volkskraft, in: Des deutschen Volkes Wille z. Leben, 1917, 799.

Vollzug des Aktes die Vermeidung einer effektiven Zeugung zwar auch «*finis operantis*», aber *nur in dem Sinne, daß der operans Träger dieser Willensintention ist*. Das ist aber etwas völlig anderes als das, was die Schulsprache unter *finis operantis* versteht. Wenn Reuß deshalb aus dem «eigentlichen Willensobjekt» (*sterile copula*), selbst unter Zuhilfenahme des Mittelsbegriffes der «grundlegenden Spezifikation durch das Zeugungsziel» folgern will, daß *finis operis* und *finis operantis* in diametralem Gegensatz zueinander stehen, kann er das nur, indem er sowohl den einen wie den anderen Begriff umdeutet. Strikte Konsequenz liegt hier bei der kirchlichen Lehre.

In den Begriff des *finis operantis* nimmt Reuß die «gezielte menschliche Aktivität» mithinein. Nach seinen bereits gegebenen Erklärungen raubt diese Aktivität dem Akte der geschlechtlichen Vereinigung in den empfängnisfreien Tagen nicht die innere strukturelle Ausrichtung auf Zeugung, *besitzt diesem gegenüber also auch nicht mehr das Charakteristikum eines eigentlichen finis operantis*, insofern sie ihm nicht mehr die «*debita proportio ad finem* und *relatio in ipsum*» verleiht, die «*actioni inhaeret*» (S. th. I/II, 18,4 ad 2), wie es z. B. in der Aktunterbrechung geschieht. Immerhin beläßt ihr Reuß eine *kausale* Einwirkung, ähnlich wie einst J. Mayer «die schlaue Ausnützung des Wechsels der Natur, um einen fest umrissenen menschlichen Plan durchzuführen» als «*voluntas antecedens seu causans defectum naturae*» angesprochen hat⁶⁷. Mit der Bemerkung: «Die Absicht zur Anwendung der Zeitwahl wird nämlich nicht nur durch die naturgegebene periodische Unfruchtbarkeit, sondern auch durch gezielte menschliche Aktivität realisiert»⁶⁸ kann er nicht gemeint haben, daß die Unfruchtbarkeit des in dieser Zeit gesetzten Aktes nicht lediglich durch die physiologischen Gegebenheiten verursacht sei, bzw. durch das Fehlen der «zur Zeugung erforderlichen biologischen Gegebenheiten und Abläufe». «Da aber der Mensch durch seine Aktivität dieses Fehlen benutzt, um eine sterile *copula* zu vollziehen, so will er durch seine Aktivität mit der Zeitwahl vermeiden, daß die zu vollziehende *copula* zur Zeugung führen kann»⁶⁹. Die *Kausalität* der gezielten menschlichen Aktivität erstreckt sich also nur auf die *Beschränkung* des ehelichen Verkehrs und seine Festlegung in die Zeit der Agennesie. Hier wirkt allerdings der freie und (unter bestimmten

⁶⁷ Erlaubte Geburtenbeschränkung, 30 f.

⁶⁸ R. II, 471, Anm. 73.

⁶⁹ R. I, 471.

Voraussetzungen) sittlich gerechtfertigte Entschluß, jede effektive Zeugung zu vermeiden, als *finis operantis* in die menschliche Tätigkeit ein. Nur muß bedacht werden, daß die Beschränkung des ehelichen Verkehrs zugleich eine *Beschränkung der frei gewollten Enthaltung* von ihm darstellt. Diese allein wird durch die *intentio* des Willens kausal bestimmt. Das hat bereits W. Rauch gegen Mayer sehr entschieden hervorgehoben. «Das ist doch die *Ursache* ihrer Kinderlosigkeit, das *bewirkt* sie *kausal*; hier im Entschluß der Enthaltung, solange und weil die Natur Fruchtbarkeit anbietet, ist doch die Absicht echt, d. h. wirksam gegeben. Aber jedenfalls ist es schwerer, in dieser *Enthaltung* einen naturwidrigen Akt der «Ausschaltung des Kindes» zu finden»⁷⁰. Es liegt eine Zweideutigkeit in dem Ausdruck, daß die Eheleute diese Zeit «benutzen, *um* eine sterile copula zu vollziehen». Sie vollziehen die eheliche Vereinigung vielmehr, *um* die in ihr liegenden Werte zu verwirklichen unter Wahrung des sittlich gerechtfertigten, u. U. sogar geforderten Verzichtes auf effektive Zeugung. Man könnte hinzufügen: Sie beschränken den Verkehr auf die konzeptionsfreie Zeit, weil sie dann den ehelichen Akt vollziehen können, ohne einen Eingriff in die Aktstruktur oder die Anlage vornehmen zu müssen. Auch hier steht der *finis operantis* dem *finis operis* *nicht* diametral gegenüber. Denn der Begriff des *finis operantis* verlangt, daß der Inhalt dessen, was getan wird, der Verwirklichung der Absicht dienstbar gemacht wird. Der Vollzug der ehelichen Vereinigung kann gar nicht *in sich* selbst der Empfängnisvermeidung wirksam und ursächlich dienen.

Versteht man die kirchliche Lehre aus ihrer Eigeninterpretation heraus, so ist die Konsequenz dieses Denkens außer allem Zweifel. Entscheidend für sie ist nicht nur, daß sie die «Naturgemäßheit geschlechtlichen Tuns» wahrt, sondern auch jedem Eingriff in die innere Finalität sowohl der Anlage selbst als auch des Aktvollzugs den Zugang versperrt. Von der sittlichen Erlaubtheit der bewußten, beabsichtigten und planmäßigen Benutzung des naturgegebenen Unfruchtbarseins zum Zwecke eines Vollzugs ehelicher Vereinigung unter Wahrung der inneren Struktur des Aktes und der Integrität der Anlage gibt es keinen logischen Brückenschlag zur sittlichen Erlaubtheit einer (zeitweiligen oder gänzlichen) Unfruchtbarmachung durch aktiven Eingriff in die Aktstruktur oder Integrität der Geschlechtsanlage. Die *Antwort auf die «Grundsatzfrage» von Reuß kann nur eine verneinende sein*: Aus der (unter Voraussetzung entsprechend schwerwiegender Gründe) sittlichen

⁷⁰ RAUCH, a. a. O. 334.

Erlaubtheit «einer copula, die mit Hilfe der Zeitwahl nicht zur Zeugung führen kann», kann nicht auf die sittliche Erlaubtheit «einer copula, die mit Hilfe eines Eingriffes in die biologisch-physiologischen Gegebenheiten und Abläufe nicht zu einer Zeugung führen kann», geschlossen werden.

Das war der einzige Gesichtspunkt, unter dem hier die Erörterungen standen. Aber er war insofern wichtig, als Reuß ihn zum Ausgang für seine weiteren Überlegungen für die *grundsätzliche* Erlaubtheit von Eingriffen nehmen wollte. Das ist unmöglich. Zu allen anderen Fragen kann ich mich hier nicht äußern. Nur die eine Bemerkung sei mir noch gestattet: Eine «ganzheitliche» Betrachtung ist nur dann richtig, wenn die verschiedenen «Ganzheiten» auch in ihrer jeweiligen *Eigenart* genommen werden. Was von der Ganzheit des physischen Organismus gilt, kann nicht ohne weiteres und ohne Einschränkungen auf die substantiale Ganzheit der Wesensprinzipien und noch weniger auf die moralische Ganzheit des auf Willensentschluß gegründeten Ehebundes angewendet werden. Auch im Menschen, den Reuß nur als «geistbestimmte Materie»⁷¹ kennzeichnet, steht der Geist als das eine Wesensprinzip der Materie als dem anderen Konstitutivprinzip des Wesens nicht so selbtherrlich gegenüber wie – um es bewußt banal auszudrücken – das Kind am Sandhaufen seiner «Materie» gegenüber steht. Er findet in dem Prinzip, das mit ihm das Wesen konstituiert, keine *gestaltlose* Materie vor, sondern eine *gestalthafte*, an deren Gestalthaftigkeit er in seinem Verfügungsbereich gebunden ist, und die er im Gebrauch der «Glieder» zu wahren hat. Das will «naturgemäße Sittlichkeit» besagen.

⁷¹ R. I, 456.